



Deutscher Anwaltverein

---

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 17. Frühjahrstagung

vom 31. März bis 01. April 2017 in Leipzig

---

**Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht**

**Aktuelle Rechtsprechung zum  
Arzthaftungsrecht 2016**

---

Rechtsanwalt Prof. Dr. Karl Otto Bergmann  
Hamm

---

## **I. Passivlegitimation**

*BGH, Urt. v. 29.11.2016 - VI ZR 208/15 -*

Unterlaufen dem Durchgangsarzt im Rahmen der Eingangsuntersuchung hinsichtlich der Erstversorgung, der Untersuchungen zur Diagnosestellung und der anschließenden Diagnosestellung Behandlungsfehler, so handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit im Sinne von Art. 34 S. 1 GG, § 839 BGB. Passivlegitimiert ist dann ausschließlich die Berufsgenossenschaft.

## **II. Einwilligung, Aufklärungspflicht und ihre Verletzung**

1. *BGH, Urt. v. 11.10.2016 - VI ZR 462/15 -*

Aufklärung über das mit einer Hüftgelenksimplantation verbundene Risiko einer Lähmung des Beins ist ausreichend. Über das Risiko einer dauerhaften Lähmung muss nicht explizit aufgeklärt werden, solange keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Patient bei der Aufklärung davon ausgeht, dass es sich bei der Lähmung nur um eine vorübergehende Lähmung handelt.

2. *BGH, Beschl. v. 13.09.2016 – VI ZR 239/16 –*

Aufklärung über die alternative Entbindungsmethode einer Sectio ist nur dann zu wiederholen, wenn sich im weiteren Verlauf Umstände ergeben, die zu einer entscheidenden Veränderung der Einschätzung der mit den verschiedenen Entbindungsmethoden verbundenen Risiken und Vorteile führen und die unterschiedlichen Entbindungsmethoden deshalb in neuem Licht erscheinen lassen.

3. *BGH, Beschl. v. 20.09.2016 - VI ZR 432/15 -*

Bei einem mangels Aufklärung rechtswidrigen Eingriff ist die haftungsbegründende Gesundheitsverletzung bereits in der Operation und allen damit zusammenhängenden körperlichen Beeinträchtigungen zu sehen. Allein der Umstand, dass eine Operation ohne wirksame Einwilligung durchgeführt worden ist, rechtfertigt einen Schadensersatzanspruch.

4. *KG, Urt. v. 14.01.2016 - 20 U 44/15 -*

Bei Fragen der Haftung aus Unterlassen ist es Sache des Patienten, mit der für § 286 ZPO notwendigen Sicherheit zu beweisen, dass die Durchführung der unterlassenen Handlung den Schadenseintritt verhindert hätte.

5. *OLG Hamm, Beschl. v. 15.02.2016 - 3 U 59/15 -*

Bei der Aufklärung über eine Neulandmethode muss der Patient ausdrücklich auf eine noch nicht erfolgte Zulassung des eingebrachten Materials hingewiesen werden. Darüber hinaus muss der Patient auch darüber informiert werden, dass aufgrund der Neuheit in besonderem Maß mit unbekanntem Risiken zu rechnen ist.

6. *OLG Köln, Urt. v. 24.02.2016 - 5 U 77/15 -*

Die Nennung der postoperativen Risiken einer Thrombose und einer Embolie ist ausreichend. Eine Aufklärung über mögliche Auswirkungen dieser Erkrankungen oder wie man deren Entstehung bemerken kann, ist nicht erforderlich.

### **III. Der ärztliche Standard und Behandlungsfehler**

1. *BGH, Beschl. v. 01.03.2016 - VI ZR 49/15 -*

An die Informations- und Substantiierungspflichten der Partei im Arzthaftungsprozess sind nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Insbesondere sind der Patient und sein Prozessbevollmächtigter nicht verpflichtet, sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen.

2. *BGH, Urt. v. 26.01.2016 - VI ZR 146/14 -*

Es liegt kein Diagnoseirrtum, sondern ein Befunderhebungsfehler vor, wenn die unrichtige diagnostische Einstufung ihren Grund darin hat, dass der Arzt die nach dem medizinischen Standard gebotene Untersuchung gar nicht erst veranlasst hat.

3. *KG, Urt. v. 19.05.2016 - 20 U 122/15 -*

An die Tätigkeit von Rettungssanitätern sind die haftungsrechtlichen Maßstäbe von Ärzten anzulegen, wenn die Rettungssanitäter ärztliche Handlungen vornehmen und damit ihren Kompetenzbereich überschreiten.

4. *OLG Oldenburg, Urt. v. 18.05.2016 - 5 U 1/14 -*

Die Abgrenzung zwischen unterlassener Befunderhebung und mangelhafter Sicherungsaufklärung richtet sich nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit. Unterlässt der Arzt die notwendigen, zeitnahen Kontrolluntersuchungen, lautet der entscheidende Vorwurf an den Arzt nicht, dass er den Patienten fehlerhaft beraten hat, sondern dass eine weitere Befundkontrolle unterblieben ist.

5. *BGH, Urt. v. 10.05.2016 - VI ZR 247/15 -*

Auch bei einer tierärztlichen Behandlung führt ein grober Behandlungsfehler regelmäßig zur Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden.

#### **IV. Zurechnung des Schadenserfolges**

1. *BGH, Urt. v. 19.07.2016 - VI ZR 45/15 -*

Der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens, der darauf abzielt, der Patient sei mit der Vornahme des Eingriffs durch einen anderen Operateur einverstanden gewesen, ist nicht erheblich, weil dieser dem Schutzzweck des Einwilligungserfordernisses bei ärztlichen Eingriffen widerspricht.

2. *BGH, Urt. v. 22.03.2016 - VI ZR 467/14 -*

Führt eine ohne wirksame Einwilligung durchgeführte Operation zu einer Gesundheitsschädigung, so obliegt es dem Arzt zu beweisen, dass der Patient ohne den Eingriff dieselben Beschwerden haben würde, weil sich das Grundleiden - die Reserveursache - in vergleichbarer Weise ausgewirkt hätte.

3. *BGH, Beschl. v. 31.05.2016 - VI ZR 305/15 -*

Bei der Ermittlung der Höhe und Dauer des materiellen Schadens - Verdienstausschlag und Haushaltsführungsschaden - sind Anhaltspunkte dafür, dass eine Vorerkrankung ohnehin zu einer Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit oder der Haushaltsführung geführt hätte, zu berücksichtigen.

## **V. Prozessuales**

1. *BGH, Beschl. v. 16.08.2016 - VI ZR 634/15 -*

Bei einer Wundinfektion mit dem Erreger *Staphylokokkus aureus* kommt dem Patienten keine Beweislastumkehr nach den Grundsätzen des voll beherrschbaren Risikos zugute, da es durchaus möglich ist, dass der Kläger selbst Träger dieses physiologischen Hautkeims gewesen ist und dieser in die Wunde gewandert ist. Das Krankenhaus trifft jedoch die sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Maßnahmen, die es ergriffen hat, um sicherzustellen, dass Hygienebestimmungen eingehalten werden.

2. *BGH, Beschl. v. 13.12.2016 - VI ZB 1/16 -*

Ein Sachverständiger kann nach §§ 406 Abs. 1 S. 2, 41 Nr. 8 ZPO abgelehnt werden, wenn er in derselben Sache in einem Verfahren vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle einer Landesärztekammer als Sachverständiger mitgewirkt hat.

## **VI. Verjährung**

Die für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen kann sich aus einem vom Patienten unmittelbar nach der Behandlung verfassten Gedächtnisprotokoll ergeben, wenn darin ausführlich Vorwürfe gegen die behandelnden Ärzte erhoben werden. Eine Schadensersatzklage kann dem Patienten mit diesem Wissen gegebenenfalls zumutbar sein.